

4.2 Instandhaltungsverfahren und Geräte mit Laufzeitbeschränkung

4.2.1 Besondere Instandhaltungsverfahren

In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren sind die Dichtungsringe und Nutring-Dichtungen der Wasserballastventile zu überprüfen und gegebenenfalls auszutauschen (Siehe Fig. 2.6-1).

Bremsschläuche „alter Bauart“ sind in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren auszutauschen. Befindet sich der Bremsschlauch in gutem Zustand, braucht er nicht ausgetauscht zu werden unter der Bedingung, dass er mindestens alle 100 h auf seinen Zustand überprüft wird.

Bremsschläuche „neuer Bauart“ unterliegen keiner Laufzeitbeschränkung.

Eine Identifikation der Bremsschläuche ist mit der Durchführung von TM 18 möglich.

Nach 2.000 Betriebsstunden sollten erfahrungsgemäß die Steuerseile, die durch die Seitenrudderpedale laufen und die der Kupplungsbetätigung, erneuert werden. Sollten nach sorgfältiger Prüfung keine Beanstandungen gefunden werden (FAA Advisory Circular AC 43-13.1A § 198 beachten, siehe LBA-Rundschreiben Nr. 10-02/89-1 vom 21.08.89 !), brauchen die Seile nicht ausgetaucht werden, sie sind bei jeder Jahresnachprüfung auf gleiche Weise zu prüfen.

4.2.2 Geräte mit Laufzeitbeschränkung

Schlepp-Kupplungen

Für die serienmäßig als **Schwerpunkt-Kupplung** eingebaute Tost-Sicherheits-Kupplung „Europa G 72 bzw. G 73 oder G 88“

und die wahlweise als **vordere Kupplung** eingebaute Tost-Bug-Kupplung „E 72 bzw. E 75 oder E 85“ gelten die Laufzeiten bis zur Nachprüfung, die im zugehörigen Stückprüfschein angegeben sind.

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Kupplungsherstellers sind zu beachten!

Änd.Nr. / Datum TM 18 / 03.04.20	Sig. PA	Autor Jumtow	Datum 21.09.92	Page No. 4.4
-------------------------------------	------------	-----------------	-------------------	------------------------